Statuten des TSV Gansingen

Überall dort, wo in den Statuten die männliche Form gewählt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art.1
Der TSV Gansingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Gansingen. Der Verein wurde am 14. September 2001 gegründet.

Art. 2
Der Verein und seine Riegen sind Mitglied
- des Kreisturnverbandes Fricktal
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

2. Leitbild

Art. 3
Als polysportiver Verein bezweckt er eine gesunde sportliche Betätigung sowie die Förderung der Kameradschaft.

3. Ethik

Art. 4
Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionär anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

4. Vereinsstruktur

Art. 5
Dem Verein gehören unselbständige Riegen an, welche direkt dem Vorstand unterstellt sind. Die Riegen werden in einem separaten Organisationsreglement aufgeführt.

Art.6
Jede Riege hat sich an den Aktivitäten des Gesamtvereines zu beteiligen. Jeder Riege ist es erlaubt, durch Fronarbeit eigene finanzielle Mittel zu beschaffen, um Anschaffungen oder Anlässe zu finanzieren, die nicht vom Gesamtverein getragen werden.

Art.7
Weitere Riegen können auf Antrag und durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Eine Riege kann auf eigenen Antrag, oder wenn während eines Jahres nicht regelmässig mindestens 4 Aktivmitglieder am Turnbetrieb teilnehmen, aufgelöst werden. Jede Riege konstituiert sich selbst.

5. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art.8
Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- *Aktivmitglieder
- *Junioren (15-20 Jahre)
- *Jugendriegen (6-15 Jahre)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

* Die markierten Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Art.9
Die Mitgliedschaft setzt eine Tätigkeit im Sinne des Leitbildes voraus.

Art.10
Die Aufnahme in eine Mitgliederkategorie erfolgt durch die GV, mit Ausnahme der Jugendriege.

Art.11
Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jeweils auf die nächstfolgende GV erfolgen.

Art.12
Austritte aus dem TSV sowie Übertritte zum Passivmitglied sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.
Die Mitgliedschaft geht ebenfalls durch Ausschluss verloren. Diese erfolgt durch die Generalversammlung bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse sowie Nichtbezahlung des Beitrages während zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

6. Rechte und Pflichten

Art.13
Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 14
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Weisungen der Organe sowie das Organisationsreglement zu befolgen.

Art.15
Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, mit Ausnahme bei strafbaren Handlungen.

Art.16
Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Männer und Frauen, die sich aktiv in ihren Riegen beteiligen.
Sie sind an den Versammlungen stimmberechtigt. Jedes Aktivmitglied ist dazu berechtigt, Anträge an die GV zu stellen. Sie nehmen am Turnbetrieb teil, beteiligen sich am Vereinsleben und bezahlen den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art.17
Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft kann an verdiente Persönlichkeiten des Vereins verliehen werden. Diese werden auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung an der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art.18
Passivmitglieder
Passivmitglieder unterstützen den Verein moralisch und mit einem freiwilligen Beitrag, der jedoch mindestens 50% des Aktivmitgliederbeitrages beträgt.

Art.19
Junioren
Junioren bezahlen mindestens 50% des Aktivmitglieder-Beitrages.
Ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Art.20
Jugendriege
Mitglieder der Jugendriege bezahlen einen von der GV festgelegten Beitrag.

7. Organe

Art.21
Die Organe des Vereines sind:
- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisoren

Art.22
Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Mitte November und Mitte Dezember statt. Es werden Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder, Revisoren und Gäste eingeladen. Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Die Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Art.23
Stimmrecht
Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen je ein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinspräsident, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
Es gilt das absolute Mehr der Stimmberechtigten.

Art.24
Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters und Erteilung der Décharge
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Erteilung der Décharge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Jugichefs
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Dringliche, in die Kompetenz der GV fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art.25
Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art.26
Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Art.27
Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art.28
Vorstand
Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Aktuar, Kassier, technischem Leiter und mindestens einem weiteren Mitglied, dessen Charge nicht festgelegt ist. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Eine möglichst gleichmässige Vertretung der Riegen sowie Geschlechter ist anzustreben. Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr erfasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind möglich.
Die Kompetenzsumme des Vorstandes ist jeweils an der GV festzulegen.
Die Vorstandsmitglieder sind von jeglichen TSV-Beiträgen befreit.
Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

Art.29
Präsident
Er vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandsitzungen und Versammlungen. Mit dem Aktuar oder Kassier führt er die rechtsgültige Unterschrift. Er erstellt der GV den Jahresbericht. Er ist für den Erlass der Pflichtenhefte des Vorstandes zuständig.

Art.30
Aktuar
Er besorgt die Korrespondenz. Er führt genaue Verzeichnisse aller Mitglieder und Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und sorgt für eine ordnungsgemässe Aufbewahrung und Archivierung.

Art.31
Kassier
Er verwaltet die Kasse und hat der GV die Jahresrechnung abgeschlossen per 31. Oktober vorzulegen. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und erstellt jährlich einen Budgetvorschlag. Die abgeschlossene Jahresrechnung hat er mindestens 3 Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren vorzulegen. Er besorgt das Versicherungswesen.

Art.32
Technischer Leiter
Der technische Leiter hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Riegenleitern das Turn- und Wettkampfprogramm der einzelnen Riegen zu koordinieren und sicherzustellen.
Er organisiert den Turn- und Wettkampfbetrieb. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der GV.

Art.33
Weitere Funktionäre des Vereines sind:
Rechnungsrevisoren:
Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der GV einen Revisionsbericht. Sie haben das Recht, jederzeit Kassabücher und Belege einzusehen. Die Revisionskommission umfasst mindestens 2 Mitglieder und wird auf die Dauer von 2 Jahren von der GV gewählt.

Fähnrich:
Er ist für die Vereinsfahne und die Verwaltung der Vereinsauszeichnungen verantwortlich.

Jugichef:
Er leitet zusammen mit einem Team von Jugileitern die verschiedenen Gruppen und ist dafür besorgt, dass die Leiter die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten nutzen.

Materialwart:
Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Inventars sowie für den Verkauf der Vereinsbekleidung.

8. Finanzen

Art.34
Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober.

Art.35
Einnahmen:
Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen
- Anteilen an Anlässen
- Schenkungen
- Finanzaktionen
- Zinsen

Art.36
Ausgaben:
Aus der Kasse werden bestritten:
- von der Generalversammlung gutgeheissene Auslagen
- die Verbandsbeiträge
- die Versicherungsprämien
- Kompetenzausgaben des Vorstandes

9. Schlussbestimmungen

Art.37
Der Verein wird aufgelöst, wenn ihm weniger als 6 Aktivmitglieder angehören. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Gansingen zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innert 20 Jahren kein ähnlicher Verein mit gleichem Ziel, so fällt das Vermögen der Gemeinde zu.

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Änderungen der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen beschlossen werden und sind vom KTVF zu genehmigen.

Jedes Aktivmitglied und jeder Junior erhält beim Eintritt in den Verein 1 Exemplar der Statuten.

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. November 2018.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Dezember 2023 revidiert und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Fricktal in Kraft.

Gansingen, den 8. Dezember 2023

Für den TSV Gansingen

Die Präsidentin:
Sarah Boutellier

S. Boutellier

Die Aktuarin:
Carina Kern

C. Kern

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal anlässlich seiner Sitzung vom 16. 1. 2024 genehmigt.

Die Präsidentin:
Mirjam Maurer

Administration:
Aline Schmid